

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen der LANDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE VON TIROL, Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck einerseits und der GEWERKSCHAFT PRO-GE, 1020 Wien, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien, andererseits.

I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das Bundesland Tirol
b) Fachlich: Für alle der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe angehörenden Betriebe, welche die Herstellung von kohlenensäurehaltigen Getränken betreiben. **Für Betriebe, die auch anderen Erzeugungssparten angehören, ist die Lohnordnung nur dann anzuwenden, wenn die Erzeugung kohlenensäurehaltiger Getränke jahresumsatzmäßig überwiegt.**
c) Persönlich: Für alle in den unter Punkt b) genannten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

II. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis einer 40-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen. Der Stundenlohn ist der durch 173 geteilte Monatslohn.

Kategorie	Stundenlohn €	Monatslohn €
1. Facharbeiter(in)	10,9031	1.886,24
2. Kraftfahrer(in), Fahrverkäufer(in)	9,2584	1.601,70
3. Füller(in), Siruper(in)	9,0413	1.564,14
4. Angelernte Arbeitnehmer(in) (z.B. Stapelfahrer(in), Mitfahrer(in) nach 1 Jahr)	8,9014	1.539,94
5. Arbeitnehmer(in)	8,4814	1.467,28
6. Ferialarbeiter (in) bis zu 8 Wochen	8,1195	1.404,67

III. Überstundenpauschale

Soweit vereinbart erhalten Kraftfahrer(in) und Mitfahrer(in) eine wöchentliche Pauschale von 5 Überstunden (Grundvergütung plus Zuschlag). Das allenfalls an das Fahrpersonal gewährte Überstundenpauschale ist in die Berechnung der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuß, Weihnachtsremuneration) einzubeziehen.

IV. Zehrgelder

Für das Fahrpersonal (Kraftfahrer(in), Mitfahrer(in), Fahrverkäufer(in), Servicepersonal für technische Verkaufshilfen) ist als Abgeltung für entsprechenden Mehraufwand bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit von der Betriebsstätte von mindestens 6 Stunden ein Zehrgeld in der Höhe von € 18,36 pro Tag zu gewähren.

V. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum kollektivvertraglichen Stunden- bzw. Monatsgrundlohn:

			auf Basis	
			Stundengrundlohn	Monatsgrundlohn
Nach dem vollendeten	3.	Dienstjahr	0,2147	37,14
Nach dem vollendeten	5.	Dienstjahr	0,2483	42,96
Nach dem vollendeten	10.	Dienstjahr	0,2923	50,57
Nach dem vollendeten	15.	Dienstjahr	0,3265	56,48
Nach dem vollendeten	20.	Dienstjahr	0,3593	62,16
Nach dem vollendeten	25.	Dienstjahr	0,3815	66,00

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VI.

Die Lehrlingsentschädigung beträgt:

im 1. Lehrjahr	€	565,87
im 2. Lehrjahr	€	754,50
im 3. Lehrjahr	€	1.131,74

VII.

Die bestehenden Verkaufsprovisionen werden um 2,0 % erhöht.

VIII.

Die euromäßige Überzahlung wird empfohlen.

IX. Begünstigungsklausel

Diese Lohn tafel darf nicht zum Anlaß genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen. Die Lohn tafel kann jeweils unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

X. Geltungsbeginn

Die neue Lohn tafel tritt mit 01.01.2011 in Kraft, gleichzeitig wird die Lohn tafel vom 14.01.2010 außer Kraft gesetzt.

Innsbruck, 21.12.2010

LI DER LEBENSMITTELGEWERBE TIROL,
6020 Innsbruck, Meinhardstraße 14

Max Wurm
Innungsmeister

Mag. Daniela Moser
Innungsgeschäftsführerin

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Der Bundesvorsitzende:

Der Bundessekretär:

Rainer Wimmer

Manfred Anderle

Sekretär:

Franz Rigler